



Referenz/Aktenzeichen: I222-3601

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG)

Inhaltsverzeichnis

0	VORBEMERKUNG	2
1	AUSGANGSLAGE	2
2	VERFAHREN DER ANHÖRUNG	3
3	ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE	4
4	BEMERKUNGEN ZU DER VORLAGE	7
4.1	Allgemeine Bemerkungen	7
4.2	Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln	8
4.2.1	Art. 35 Abs. 1	8
4.2.2	Art. 12 a (neu) Einspracheverfahren	8
4.2.3	Artikel 37 a (neu) Übergangsfrist für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen (Verlängerung des Moratoriums)	9
ANHÄNGE		17
ANHANG A	LISTE DER ADRESSATEN	17
ANHANG B	VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN DER ANHÖRUNGSTeilNEHMER	24

0 Vorbemerkung

Die Struktur des vorliegenden Berichts wurde so gewählt, dass im Anschluss an die Ziffer 1 (Ausgangslage) und Ziffer 2 (Verfahren der Anhörung) in Ziffer 3 in tabellarischer Form dargestellt wird, wie die Vernehmlassungsteilnehmer die Vorlage bewerten (Zusammenfassung der Ergebnisse). Die detaillierten Ergebnisse werden unter Ziffer 4 dargelegt mit allen Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln, mit vorgeschlagenen Änderungsanträgen sowie mit ergänzenden Bemerkungen.

In Anhang A sind die Anhörungsteilnehmer und in Anhang B das Verzeichnis der Abkürzungen der Anhörungsteilnehmer aufgeführt.

1 Ausgangslage

Am 21. März 2003 haben die Eidgenössischen Räte das Gentechnikgesetz beschlossen, welches vom Bundesrat am 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt wurde. Das Gentechnikgesetz legt die Rahmenbedingungen für den Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen sowohl im geschlossenen System als auch in der Umwelt fest.

Mit der vorliegenden Änderung des Gentechnikgesetzes (GTG; SR 814.91) sollen insbesondere zwei neue Bestimmungen eingeführt werden.

Art. 37 a (neu) GTG:

Verlängerung des heute geltenden Moratorium für gentechnisch veränderte Organismen (GVO) in der Landwirtschaft um drei Jahre bis zum 27. November 2013

Am 28. November 2005 haben Volk und Stände im Rahmen der Volksinitiative „Für Lebensmittel aus gentechnikfreier Landwirtschaft (Gentechnikfrei-Initiative)“ einer Verfassungsbestimmung zugestimmt, welche die Schweizerische Landwirtschaft wähen fünf Jahren für gentechnikfrei erklärt und bestimmte Teile des GTG für diese Dauer ausser Kraft setzt (Artikel 197 Ziffer 7 BV). Dieses Moratorium untersagt bis zum 27. November 2010 das Einführen und Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten vermehrungsfähigen Pflanzen, Pflanzenteilen und Saatgut, welches für die landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Anwendung in der Umwelt bestimmt sind sowie gentechnisch veränderte Tiere, welche für die Produktion von Lebensmitteln und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen bestimmt sind. Dabei ist der Bundesrat immer davon ausgegangen, dass Futtermittel, Dünger, Pflanzenschutzmittel und Tierarzneimittel nicht unter das Moratorium fallen. Kurz nach Annahme der Volksinitiative wurde am 2. Dezember 2005 das Nationale Forschungsprogramm NFP59 über „Nutzen und Risiken der Freisetzung gentechnisch veränderter Pflanzen“ lanciert, um bestehende Wissenslücken zu schliessen. Laut geltender Planung soll die Gesamtsynthese des NFP59 Mitte 2012 zur Verfügung stehen.

Mit Blick auf den Abschluss des NFP59 hat der Bundesrat am 14. Mai 2008 das UVEK beauftragt, eine Botschaft auszuarbeiten für eine Änderung des GTG mit dem Ziel, dieses Moratorium um drei Jahre, d.h. bis zum 27. November 2013 zu verlängern. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass weder in der Landwirtschaft noch in bei den Konsumenten und Konsumentinnen ein dringender Bedarf nach GVO im Lebensmittelbereich besteht. Mit der vorgeschlagenen Verlängerung des Moratoriums will er sicherstellen, dass für die erforderliche Umsetzung der neuesten Forschungsergebnisse im Gesetzes- und Verordnungsrecht, insbesondere im Bereich der Koexistenz, d.h. des gleichzeitigen Anbaus von GVO und herkömmlichen Nutzpflanzen, ausreichend Zeit zur Verfügung steht.

Art. 12a (neu) GTG:

Regelung des Einsprache- und Beschwerdeverfahren im Rahmen von Bewilligungsverfahren für die Freisetzung von GVO (Freisetzungsversuche sowie Inverkehrbringen zur bestimmungsgemässen Verwendung in der Umwelt) auf Gesetzesstufe

Bereits im Jahr 2003 wurde eine solche Ergänzung vom Bundesgericht angeregt und mit der Revision der Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung; FrSV 814.911) im Jahr 2008 dort umgesetzt. Mit dieser Bestimmung werden Einsprachemöglichkeiten im Sinne der Prozessökonomie auf ein frühes Verfahrensstadium beschränkt; die Erhebung einer Beschwerde erst nach Vorliegen des Bewilligungsentscheids ist für Dritte ausgeschlossen. Da gemäss Artikel 164 Absatz 1 BV ein solcher Verfahrensausschluss als grundlegende Bestimmung über die Rechte und Pflichten von Personen nicht auf Verordnungsstufe, sondern nur in Form des Bundesgesetzes erlassen werden kann, erfolgt nun diese Ergänzung auch auf Stufe GTG.

Art. 35 GTG

Im Übrigen soll im Rahmen dieser Gesetzesänderung auch die Systematik und Terminologie des neuen Strafsystems in die Strafbestimmungen von Artikel 35 GTG sowie Art. 60 und 61 USG übertragen werden. Änderungen des Strafgesetzbuches sind am 1. Januar 2007 in Kraft getreten. Gleichzeitig werden die Strafbestimmungen des GTG geschlechterneutral formuliert.

2 Verfahren der Anhörung

Aus Dringlichkeitsgründen hat der Bundesrat am 5. Dezember 2008 das UVEK beauftragt, für diese Änderung des GTG ein konferenzielles Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Dieses konferenzielle Vernehmlassungsverfahren fand statt am Freitag, 13. Februar 2009. Begrüsst wurden 26 Kantone, die Konferenz der Kantonsregierungen und das Fürstentum Liechtenstein, 36 kantonale Ämter und Laboratorien, 14 politische Parteien, 3 gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, 10 Spitzenverbände der Wirtschaft, 49 weitere Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen, 17 beschwerdeberechtigte Umweltorganisationen, das Bundesgericht, 34 Eidgenössische Kommissionen und Institutionen sowie 5 weitere interessierte Kreise, insgesamt 197 Stellen. Diese wurden mit Schreiben des UVEK vom 9. Dezember 2008 eingeladen, sich an der Vernehmlassungskonferenz mündlich zu äussern. Darüber hinaus wurde den Vernehmlassungsadressaten auch die Gelegenheit gegeben, eine schriftliche Stellungnahme einzureichen mit Frist bis 13. Februar 2009.

Insgesamt nahmen 43 Organisationen an der Vernehmlassungskonferenz teil, wobei sich 14 Vertreter mündlich äusserten (CSP, SAG, Internutrition, Schweizerischer Bauernverband, Grüne, fial, Coop, Bioterra/VKMB, Greenpeace, VSF, WWF, FDP, Avenir Suisse, Economiesuisse). Mit Ausnahme von Avenir Suisse und Coop reichten diese Organisationen auch schriftliche Stellungnahmen ein.

Von der Möglichkeit, schriftlich Stellungnahmen einzureichen, machten 91 Organisationen Gebrauch: 25 Kantone, 1 kantonales Amt, 9 politische Parteien, 2 Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, 5 Spitzenverbände der Wirtschaft, 35 weitere Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen, 4 beschwerdeberechtigte Umweltschutzorganisationen, 7 Eidgenössische Kommissionen und Institutionen und 3 aus dem Kreis der weiteren interessierten Kreise.

3 Zusammenfassung der Ergebnisse

Bewertung der Änderungen von Art. 12a (neu) *Ausschlussverfahren bei Einsprachen* durch die Teilnehmer der Vernehmlassung

	Kein Kommentar	Zustimmung
Kantone	BE; BS; GR; OW; VD; Konferenz Kantonalen Landwirtschafts- direktoren	AG; AI; AR; BL; GE; GL; JU, LU; NE; NW; SG; SH; SO; SZ; UR; ZG; ZH
Politische Parteien	FDP; KVP; SVP;	CVP; EVP; GLP; PCS/CSP; GRÜNE; SP;
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	Schweizerischer Städteverband;	SAB;
Spitzenverbände der Wirtschaft	SGV; Avenir Suisse, economiesuisse; SGCI;	SBV;
Weitere Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen	Agridea, Akademien der Wissenschaften Schweiz; fial; GastroSuisse; Gen Suisse; Handelskammer beider Basel; SBKV; SBLV; SFF; VSF;	Agora, anthrosana, BIO SUISSE; Bioterra; EcoSolidar; Gen Au Rheinau; Internutrition; IP Suisse; Kleinbauern-Vereinigung; Les jardins de cocagne; SGPV; SVS/Bird Life; SAG; SKS; Uniterre;
Beschwerdeberechtigte Umweltschutzorganisa- tionen		aefu; Greenpeace; pro natura; WWF Schweiz;
Bundesgericht, Eidg. Kommissionen und Institutionen	BFK; Eidg. Forschungsanstalt WSL; EKAH; ETH Rat;	
Weitere interessierte Kreise	Syngenta; konsortium- weizen.ch, Coop	BAER AG

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer haben die Einführung von Art. 12 a (neu) zum Anlass genommen, losgelöst davon zwei Anträge zum Verbandsbeschwerderecht zu formulieren. So beantragten verschiedene Kantone (GE, JU, NE), einige politische Parteien (Ecologie libérale, PCS/CSP, SP, GRÜNE), mehrere Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen (Agora, anthrosana, BIO SUISSE, Bioterra, EcoSolidar, Gen Au Rheinau, IP Suisse, Kleinbauern-Vereinigung, Les jardins de cocagne, SVS/Bird Life, SAG, SKS, Uniterre) und einige beschwerdeberechtigte Umweltorganisationen (aefu, Greenpeace, pro natura, WWF Schweiz), das Verbandsbeschwerderecht auch auf Freisetzungsversuche anzuwenden sowie den Kreis der beschwerdeberechtigten Organisationen zu erweitern auf Landwirtschafts- und Konsumentenorganisationen. Internutrition sprach sich explizit gegen jegliche derartige Anpassungen aus.

Bewertung der Änderungen von Art. 35 durch die Teilnehmer der Vernehmlassung

	Kein Kommentar	Zustimmung
Kantone	AG; AR; BE; BS; GL; GR; OW; SO; Konferenz Kantonaler Landwirtschafts- direktoren	AI; BL; GE; JU; LU;NW; SG; SH; SZ; UR; ZG; ZH
Politische Parteien	PCS/CSP; CVP; FDP; GLP; GRÜNE; KVP; SP; SVP;	EVP;
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	SAB; Schweizerischer Städteverband;	
Spitzenverbände der Wirtschaft	SGV; economiesuisse; SBV; SGCI; Avenir Suisse	
Weitere Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen	Agridea, Akademien der Wissenschaften Schweiz, anthrosana, BIO SUISSE; Bioterra; EcoSolidar; fial; GastroSuisse; Gen Au Rheinau; Gen Suisse; Handelskammer beider Basel; IP Suisse; Kleinbauernvereinigung; SBKV; SBLV; SFF; SVS/Bird Life; SAG; SKS; VSF;	Agora, Internutrition; SGPV; Uniterre
Beschwerdeberechtigte Umweltschutzorganisati onen	aefu; Greenpeace; pro natura; WWF Schweiz	
Bundesgericht, Eidg. Kommissionen und Institutionen	BFK; WSL; EKAH; ETH Rat;	
Weitere interessierte Kreise	BAER AG; Syngenta; konsortium- weizen.ch; Coop	

Bewertung der Änderungen von Art. 37a (neu) Übergangsfrist für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen durch die Teilnehmer der Vernehmlassung

	Kein Kommentar	Ablehnung	Zustimmung	Zustimmung und Antrag auf Verlängerung um 5 Jahre
Kantone			AG; AI; AR; BE; BL; BS; FR, GE, GL; GR; JU; LU ¹⁾ ; NE; NW; OW; SG; SH; SO; SZ; TI; UR; VD; VS; ZG; ZH; Konferenz Kantonaler Landwirtschafts- direktoren	
Politische Parteien		CVP ²⁾ ; FDP; SVP;	EVP; GLP; KVP;	PCS/CSP; Ecologie libérale; GRÜNE; SP;

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete			SAB; Schweizerischer Städteverband;	
Spitzenverbände der Wirtschaft		SGV; economiesuisse; SGCI; Avenir Suisse	SBV;	
Weitere Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen		Akademien der Wissenschaften Schweiz; fial; Gen Suisse; Handelskammer beider Basel; Internutrition; VSF;	Agora ³⁾ ; Agridea; Agrifutura; Association suisse des vigneron-encaveurs; Centre patronal ³⁾ ; Fédération des Entreprises Romandes ³⁾ ; GastroSuisse; SBKV; SBLV; SGPV; SFF	anthrosana; Basler Appell gegen Gentechnologie; BIO SUISSE; Bioterra; EcoSolidar; Gen Au Rhodan; IP Suisse; Kleinbauern-Vereinigung; Les jardins de cocagne; STOP OGM; SVS/Bird Life; SAG; SKS;Uniterre
Beschwerdeberechtigte Umweltschutzorganisationen				aefu; Greenpeace; pro natura; WWF Schweiz
Bundesgericht, Eidg. Kommissionen und Institutionen	EKAH	ETH Rat; CSST	BFK; Eidg. Forschungsanstalt WSL;	
Weitere interessierte Kreise		Syngenta; konsortium-weizen.ch		BAER AG, Coop

¹⁾Der Kanton Luzern stimmt zwar einer weiteren Aussetzung des Inverkehrbringens zu, fordert jedoch die Prüfung einer abweichenden Regelung, die eine flexiblere Bewilligungspraxis erlaubt

²⁾Die CVP Schweiz steht einer Verlängerung des Moratoriums kritisch gegenüber, erachtet es jedoch als richtig, vor Erteilung einer Bewilligung in jedem Fall die Ergebnisse des NFP59 abzuwarten.

³⁾Die Agora, die Centre Patronal und die Fédération des Entreprises Romandes stimmen zwar zu, stehen aber einem Moratorium kritisch gegenüber

Anschluss an Stellungnahmen:

Stellungnahme	Vollständiger Anschluss durch	Anschluss im Übrigen durch
SAG		Anthrosana; BAER AG; Basler Appell gegen Gentechnologie
Internutrition		fial;
Schweizerischer Arbeitskreis für Forschung und Ernährung		fial;

Schweizer Bauernverband	SBLV, Association suisse des vigneron- encaveurs	
VKMB	IP-Suisse, Bio-Suisse, Bioterra	
WWF	ASPO Bird Life, Pro Natura	

Enthaltungen / Verzicht auf Stellungnahme:

BPUK, Bundesgericht, EFBS, ENHK, Schweizerischer Arbeitgeberverband, SNF, WEKO

4 Bemerkungen zu der Vorlage

4.1 Allgemeine Bemerkungen

Der SNF verzichtet auf Anträge zu dieser Vorlage und weist darauf hin, dass die Abwicklung des NFP59 unabhängig vom politischen Entscheid über die Verlängerung des GVO-Moratoriums erfolge. So solle der per Ende 2009 geplante Zwischenbericht zuhanden des Bundesrates fristgerecht abgeliefert werden, welcher einerseits erste provisorische Erkenntnisse aus den laufenden NFP59-Forschungsprojekten enthalte sowie andererseits eine zusammenfassende Darstellung über das international vorhandene Wissen zu gentechnisch veränderten Pflanzen.

Die Akademien der Wissenschaften Schweiz betonen, dass das geltende GTG in Kombination mit der revidierten Freisetzungsverordnung das Vorsorgeprinzip in ausreichendem Masse konkretisiert. Sie weisen ausserdem darauf hin, dass fachliche Kompetenzen langfristig gesichert werden müssen, wenn die Bewilligungskriterien für Freisetzungen nach Art. 6 Abs. 3 GTG auf der Basis neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse angewendet werden sollen.

Für die SAB sei es speziell wichtig, dass sich die Schweiz gemäss Alpenkonvention für die Biodiversität einsetze; vorhandene Kultur- und Wildpflanzen, wie auch lokale und regionale Pflanzensorten und Haustierrassen seien zu fördern.

Avenir Suisse bemerkt, agrarpolitische Mythen hätten in diesen Fragen eine grosse Diskrepanz zwischen der politischen Elite und der Bevölkerung bewirkt, und eine Rhetorik der Angst verhindere einen vernünftigen Diskurs. Es sei Aufgabe der Behörden, diese Diskrepanz durch eine Korrektur der öffentlichen Fehlmeinung(en) zu überwinden.

Syngenta weist in Ihrer Stellungnahme ergänzend darauf hin, dass der erläuternde Bericht in einigen Teilen unvollständig bzw. unzutreffend sei oder Grundlagen falsch interpretiere (insbesondere in den Kapiteln 1.5, 3.1, 3.2 sowie 5.2); detaillierte Bemerkungen hierzu sind später nachgereicht worden.

4.2 Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

4.2.1 Art. 35 Abs. 1

Es wurden keine Bemerkungen zu Art. 35 Abs. 1 Einleitungssatz sowie Bst. d und g, Abs. 2 und 3 abgegeben.

4.2.2 Art. 12 a (neu) Einspracheverfahren

Die Regelung des Einsprache- und Beschwerderechts bei der Freisetzung von GVO auf Gesetzesebene findet breite Zustimmung und wird von allen Vernehmlassungsteilnehmern, die sich dazu äussern, begrüsst.

Von einigen Parteien, Fachverbänden, Wirtschaftsorganisationen, beschwerdeberechtigten Umweltschutzorganisationen sowie weiteren interessierten Kreisen wird jedoch neu und zusätzlich beantragt, das Verbandsbeschwerderecht auch auf Freisetzungsversuche auszudehnen, die Qualität des Bewilligungsverfahrens würde dadurch verbessert (anthrosana; aefu; Basler Appell gegen Gentechnologie; BIO SUISSE; Bioterra; PCS/CSP; EcoSolidar; Gen Au Rheinau; Greenpeace; GRÜNE; IP Suisse; Kleinbauernvereinigung; Les jardins de cocagne; pro natura; SVS/Bird Life; SAG; SP; SKS; STOP OGM; Uniterre; WWF Schweiz).

Auch sollte der Kreis der beschwerdeberechtigten Organisationen durch Bauern- und Konsumentenorganisationen erweitert werden, da Entscheide über Sachverhalte des Gentechnikgesetzes neben der Umwelt auch die Land- und Waldwirtschaft sowie die Interessen der Konsumentinnen und Konsumenten betreffen (anthrosana; aefu; Basler Appell gegen Gentechnologie; BIO SUISSE; Bioterra; Ecologie libérale; EcoSolidar; Gen Au Rheinau; Greenpeace; GRÜNE; IP Suisse; Kleinbauernvereinigung; Les jardins de cocagne; pro natura; SVS/Bird Life; SAG; SP; SKS STOP OGM; Uniterre; WWF Schweiz). Ausserdem würde diesen Kreisen ein ihrem Interesse und Verdienst entsprechendes Mitspracherecht eingeräumt (PCS/CSP).

Für die EKAH handelt es bei der vorgesehenen Regelung im Vergleich zu anderen Bewilligungsverfahren um eine starke Einschränkung von Einsprachemöglichkeiten. Sie weist darauf hin, dass sich der Kreis von Drittbetroffenen, die Parteistellung geltend machen können, im Verlauf eines Verfahrens bzw. Freisetzung ändern könne, da sich die Legitimation zur Parteistellung aus den Umweltbedingungen oder den biologischen Eigenschaften der freizusetzenden Organismen ergäbe. Die EKAH geht davon aus, dass in einem solchen Fall eine neue Publikation im Bundesblatt notwendig sei, um neu Betroffenen das Recht zu gewähren, ihre Parteistellung geltend zu machen. Sie beantragt aus Transparenzgründen einen entsprechenden Hinweis in den Erläuterungen.

4.2.3 Artikel 37 a (neu) Übergangsfrist für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen (Verlängerung des Moratoriums)

4.2.3.1 Annahme des Vorschlags des Bundesrates

Mit Ausnahme von Luzern stimmen sämtliche Kantone für eine Verlängerung des Moratoriums. Der Kanton Luzern ist zwar grundsätzlich damit einverstanden, Voraussetzungen für das Aussetzen von Bewilligungen für das Inverkehrbringen von GVO über den Ablauf des bisherigen Moratoriums hinaus zu schaffen. Mit Hinweis auf die Erhaltung des Forschungsstandortes Schweiz ist er jedoch der Meinung, dass Ergebnisse aus dem NFP 59 und damit auch die allenfalls notwendigen gesetzgeberischen Schritte schon vor dem Ablauf eines neuen Moratoriums zur Verfügung stehen könnten. Er beantragt deshalb eine von der vorgeschlagenen Verlängerung des Moratoriums abweichende Regelung, welche es erlaubt die Bewilligungspraxis den wissenschaftlichen Ergebnissen entsprechend zu handhaben. Dies könne ein faktisches Zulassungsmoratorium über die verfassungsmässig verankerte Frist vom 27. November 2010 hinaus oder aber eine gesetzliche Regelung, die Bewilligungen für das Inverkehrbringen von GVO während einer maximalen Frist aussetzt, sein.

Die Kantone begründen ihre Zustimmung zu einer Verlängerung des Moratoriums wie folgt: Die Ergebnisse des Nationalen Forschungsprogramms 59 über „Nutzen und Risiken der Freisetzung gentechnischer Pflanzen“ (NFP 59) seien abzuwarten, um den Bedenken der Gesellschaft Rechnung zu tragen (Aargau, Freiburg, Genf, Nidwalden, Obwalden, Uri, Wallis, Zürich), um die politischen Rahmenbedingungen für Produktion von Gentech-Lebensmitteln zu schaffen (Obwalden, Uri) und damit wissenschaftliche Entscheidungsgrundlagen vorliegen und allenfalls notwendige gesetzliche Regelungen getroffen werden können (Aargau, Appenzell Ausserrhoden, St. Gallen).

Es wird Klarheit über die Koexistenz des Anbaus von gentechnisch veränderten und konventionell gezüchteten Pflanzen (Glarus, Solothurn, Wallis, Zürich) oder ganz allgemein über die Nutzen- und Risikoeinschätzung (Basel-Landschaft, Graubünden, Wallis, Zug) gewünscht. Die Kantone Schwyz und Wallis interessiert dabei insbesondere die Frage, ob der Pflanzenbau innerhalb der Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises oder der biologischen Produktionsform durch Organismen mit gentechnisch verändertem Erbgut beeinträchtigt wird.

Einige Kantone sehen das Label „gentechfrei“ als wichtigen Marktvorteil der Schweizer Landwirtschaft (Bern, Genf, Graubünden, Solothurn, Schwyz), um sich im Umfeld sich weiter liberalisierender Agrarmärkte zu behaupten. Die Kantone Jura, Wallis und Tessin sehen kein Bedürfnis in der Anwendung der Gentechnologie in der Schweizer Landwirtschaft.

Genf und Tessin unterstützen die Moratoriumsverlängerung umso mehr, als sie bereits kantonale Regelungen zur Förderung der gentechnikfreien Landwirtschaft kennen. Der Kanton Basel-Stadt stimmt aufgrund aktuellen politischen Diskussion und den noch offenen Forschungsarbeiten ebenfalls für die Moratoriumsverlängerung, setzt sich aber im Interesse eines leistungsfähigen Wirtschafts- und Forschungsstandorts Schweiz dafür ein, dass für die Zeit nach 2013 keine weitere Verlängerung, sondern wieder ein dauerhaftes Rechtsumfeld angestrebt werden sollte. Weiterhin weist er darauf hin, dass das Schweizer Moratorium nicht dem geltenden Recht der Europäischen Gemeinschaft entspricht und als nicht-tarifäres Handelshemmnis betrachtet werden könnte und beantragt die punktuelle Überprüfung der Vereinbarkeit mit den internationalen Verpflichtungen.

Die Kantone Freiburg, Genf, Jura, Luzern, Nidwalden, Schwyz und Uri begrüßen explizit die Regelung der Moratoriumsverlängerung auf Gesetzesstufe. Sprachliche Änderungen wurden von Waadt vorgeschlagen : « dürfen » soll mit „ne peut“ statt „ne doit“ übersetzt werden.

Die Konferenz Kantonalen Landwirtschaftsdirektoren befürwortet die Moratoriumsverlängerung einstimmig, insbesondere weil die Ergebnisse der in Auftrag

gegebenen wissenschaftlichen Arbeiten noch nicht vorliegen. Diese würden einen wesentlichen Beitrag zur sachlichen Diskussion über eine spätere Zulassung von Gentechnik und Landwirtschaft leisten.

Auch verschiedene Fachverbände, die Grünliberale Partei GLP, die KVP, das Büro für Konsumentenfragen, die WSL sowie der SBV, begrüßen die vom Bundesrat vorgeschlagene befristete Verlängerung des Moratoriums für 3 Jahre. Sie begründen dies folgendermassen:

Es brauche allgemein mehr Zeit

Die SAB ist der Auffassung, es sei allgemein Zeit zu schaffen, um optimale Bestimmungen zum Schutz der herkömmlichen Landwirtschaft zu erlassen. Auch die GastroSuisse betont, dass vor dem Ablauf des verlängerten Moratoriums im November 2013 die Diskussion über Chancen und Risiken der Gentechnik in der Landwirtschaft vertieft zu führen sei.

Die Resultate des NFP59 seien abzuwarten

Bis 2010 können wichtige Fragen zum Einsatz der Gentechnologie in der Landwirtschaft noch nicht beantwortet werden können, da bis dahin das NFP59 als wichtige Forschungs- und Entscheidungsgrundlage nicht abgeschlossen sein wird (Agora; agridea; Centre Patronal; Ecologie libérale; Fédération des Entreprises Romandes; GastroSuisse; GLP; SAB, SGPV; SBV; STOP OGM). Die kleinräumige Verzahnung von Kultur- und Naturlandschaft in der Schweiz führe zu Risiken, die spezifisch erforscht werden müssten (WSL; SAB). Das NFP59 tue genau das, habe somit nationale Bedeutung und entspreche einem Bedürfnis der Bevölkerung, welche vorgängig das 5jährige Moratorium gutgeheissen habe (WSL). Für die SBLV sind die Resultate des NFP59 insbesondere deshalb relevant, als man sich in der Landwirtschaft besonders Gedanken zu allfälligen Haftungsfragen mache und man befürchte, dass diese auf Landwirte als Letzte in der Produktionskette abgewälzt werden. Die WSL weist ausserdem darauf hin, dass die Resultate und Erkenntnisse aus dem NFP59 nachfolgend von unabhängiger Warte zu beurteilen seien, bevor sie im gesellschaftlich-politischen Kontext diskutiert werden und bevor ein breit abgestützter Entscheid über mögliche Freisetzungen von GVO in der Landwirtschaft gefällt werden kann. Die GLP und die SBLV betonen dabei, dass das Moratorium keine Gefahr für den Forschungsplatz Schweiz darstelle.

Gentechnikfreiheit als Chance für die Schweizer Landwirtschaft

Die Agora, die Agrifutura, die GLP und die SAB sind der Auffassung, dass Produkte der Schweizer Landwirtschaft auf lokalen und internationalen Märkten eine Chance haben, wenn sie sich glaubwürdig über eine besondere ökologische Qualität auszeichnen; hierfür müsse sich die Schweizer Landwirtschaft als natürliche, gentechnikfreie Landwirtschaft profilieren.

Ablehnende Haltung in der Bevölkerung

Von verschiedener Seite wird darauf hingewiesen, dass die Bevölkerung GVO mehrheitlich ablehnend gegenüber stünde (Agora; SAB; SBLV) und dass zurzeit weder in der Landwirtschaft noch bei den Konsumentinnen und Konsumenten ein dringender Bedarf nach GVO in Lebensmitteln bestünde (GLP; SAB). Für die SBKV sind Emotionen, die entstünden, wenn es um die Frage der Anwendung von GVO in Grundnahrungsmitteln ginge, ernst zu nehmen; so empfänden viele Konsumentinnen und Konsumenten den immer tieferen Eingriff in die Natur bei der Nahrung als unheimlich und für viele Kunden sowie die Bäckerschaft sei es heute undenkbar, dass das tägliche Brot in Zukunft aus gentechnisch verändertem Weizen stammen könne.

Die SFF weist darauf hin, dass sowohl die Standardproduktion „QM Schweizerfleisch“ als auch das Kennzeichen des Bundes „Schweiz.Natürlich“ gentechnisch veränderte Futtermittel ausschliesse und dass der faktische Verzicht auf gentechnisch veränderte Futtermittel in Verbindung mit dem Moratorium die schwierigen Fragen der Kennzeichnung entschärfe. Liefere das Moratorium zu früh aus, erwartet der SFF neue Diskussionen über die Deklaration

von Fleisch, so dass die öffentliche Debatte über die Produktion von Fleisch mit der GVO-Problematik belastet würde.

Ergänzende Bemerkungen

Die WSL weist darauf hin, dass Kenntnisse über das Gefahrenpotential bei der Auskreuzung von Gehölzarten (z.B. Apfel- und Birnensorten) bis heute grösstenteils fehlen (WSL). Die Agora, die Centre Patronal und die Fédération des Entreprises Romandes stehen einer Verlängerung des Moratoriums kritisch gegenüber, erachten es jedoch als richtig, vor Erteilung einer Bewilligung in jedem Fall die Ergebnisse des NFP59 abzuwarten. Der SBV sowie die SGPV unterstützen ausdrücklich die Tatsache, dass die Forschung weiterhin nicht unter das Moratorium falle. Ausserdem erachten es diese beiden Verbände als sinnvoll, dass die Verlängerung auf der Stufe Gesetz vorgesehen wird, da so Bewilligungsverfahren vor dem 27. November 2013 eingeleitet werden können. Die Agora und die Centre Patronal betonen dabei, dass das Moratorium nicht länger als drei Jahre ausgedehnt werden soll.

4.2.3.2 Antrag um weitergehende Verlängerung des Moratoriums

Andere Fachverbände, einige Parteien, beschwerdeberechtigte Umweltschutzorganisationen sowie interessierte Kreise begrüessen nicht nur die vom Bundesrat vorgeschlagene Verlängerung, sondern beantragen darüber hinaus eine Verlängerung um 5 Jahre bis 2015. Sie begründen diese Forderung wie folgt:

Die Resultate des NFP59 seien abzuwarten und vertieft zu diskutieren

Fragen wie Koexistenzregelung oder das GVO-Monitoring seien komplex und es brauche nach dem Vorliegen der Ergebnisse des NFP59 mehr Zeit zur öffentlichen und parlamentarischen Diskussion als bis 2013 (anthrosana; aefu; BAER AG; Basler Appell gegen Gentechnologie; Bioterra; PCS/CSP; EcoSolidar; Gen Au Rheinau; Greenpeace; GRÜNE; IP Suisse; Kleinbauern-Vereinigung; Les jardins de cocagne; pro natura; SVS/Bird Life; SAG; SP; SKS; STOP OGM; Uniterre; WWF Schweiz, Coop). Dies umso mehr, als es vorauszusehen sei, dass die Resultate des NFP59 bezüglich ihrer Relevanz für die Moratoriumsverlängerung kontroverse Diskussionen auslösen werden (aefu; Basler Appell gegen Gentechnologie; Bioterra; EcoSolidar; Gen Au Rheinau; Greenpeace; pro natura; SVS/Bird Life; SAG; SKS; Uniterre; WWF Schweiz). BIO SUISSE weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der ursprüngliche Zeitplan des NFP59 offenbar bereits jetzt nicht eingehalten würde und dass weitere Verzögerungen denkbar seien. Ausserdem müssten die Resultate des NFP59 im Gesetzgebungsprozess seriös umgesetzt werden und dies sei bis November 2013 nicht möglich (BIO SUISSE).

Für BIO SUISSE stellt sich grundsätzlich die Frage, ob die Politik grundsätzlich GVO in der Landwirtschaft zulassen will; dieser Entscheid brauche nach Vorlage der Ergebnisse des NFP59 viel Zeit. Und komme dann die Politik zum Schluss, dass der Verzicht auf GVO für die Schweiz die bessere Lösung sei, müsse das GTG entsprechend angepasst werden, und auch hierfür reiche die Zeit bis November 2013 nicht aus.

Vor Aufhebung des Moratoriums brauche es Koexistenzlösungen

Nach Ansicht vieler Vernehmlassungsteilnehmer könne ohne praktikable Koexistenzlösungen das Moratorium nicht aufgehoben werden, und gerade in diesem komplexen Bereich lägen widersprüchliche Resultate aus der Schweiz sowie aus dem europäischen Raum vor (aefu; Basler Appell gegen Gentechnologie; EcoSolidar; Gen Au Rheinau; Greenpeace; GRÜNE; Les jardins de cocagne; SVS/Bird Life; SAG; SP; SKS; Uniterre; WWF Schweiz). Solange jedoch Koexistenz nicht praktiziert werden könne, würden Konsumentinnen und Konsumenten ihrer Wahlfreiheit beraubt (SKS). Für die BIO SUISSE und die Centre Patronal, seien nach Vorlage der Resultate des NFP59 eine

Koexistenzverordnung sowie eine Reihe von Gesetzesanpassungen notwendig und dies sei bis November 2013 nicht möglich.

Die Gen Au Rheinau weist darauf hin, dass die Schweiz als das Pionierland des Biolandbaus gelte und europaweit führend sei in der Züchtung für diesen wachsenden Bereich; diese innovative Neuzüchtungen seien als starkes Wertschöpfungssegment zu gewährleisten, einer Verunreinigung der Züchtungsfelder durch eine praktikable Koexistenzlösung vorzubeugen.

Ablehnende Haltung in der Bevölkerung

Die Mehrheit der schweizerischen Bevölkerung unterstütze ein langfristiges Moratorium, eine grosse Mehrheit stimme nach wie vor einer gentechnikfreien Landwirtschaft zu (aefu; Basler Appell gegen Gentechnologie; Bioterra; Coop; PCS/CSP; EcoSolidar; Gen Au Rheinau; Greenpeace; GRÜNE; pro natura; SVS/Bird Life; SAG; SP; SKS; STOP OGM; Uniterre; WWF Schweiz). Auch die SKS weist darauf hin, dass Konsumentinnen und Konsumenten skeptisch bis ablehnend gegenüber Gentechnik-Lebensmittel eingestellt seien, weshalb ihnen diese nicht aufgedrängt werden dürften. Damit bestünde keine Notwendigkeit, dass die Schweizer Landwirtschaft solche Lebensmittel produziere.

Die kommerziell angewendeten GVO sind keine Option für die Schweizerische Landwirtschaft

Die dominierenden Eigenschaften der kommerziell angewendeten GVO widersprächen – auch mittelfristig – der schweizerischen Qualitätsstrategie sowie der ökologischen Zielsetzung der schweizerischen Agrarpolitik (aefu; Basler Appell gegen Gentechnologie; Bioterra; EcoSolidar; Gen Au Rheinau; Greenpeace; GRÜNE; pro natura; SVS/Bird Life; SAG; SP; SKS; STOP OGM; Uniterre; WWF Schweiz, Coop).

Gentechnikfreiheit als Chance für die Schweizer Landwirtschaft

Für die SKS und Coop Schweiz ist die Qualitätsstrategie (naturnah und qualitativ hochgestellte Produkte) der einzige Weg der Schweizer Landwirtschaft im Hinblick auf ein Agrar-Freihandelsabkommen mit der EU oder sich öffnenden Märkte allgemein, der eine Zukunft verspricht. Gentechnik-Lebensmittel stünden dazu im Widerspruch. Coop Schweiz und Uniterre merken dabei an, die Schweiz sei das einzige Land, das inklusive Futtermittel komplett GVO-frei sei. Die drei Attribute „naturnah, ökologisch und nachhaltig“ seien zusammen ein „unique selling point“ der Schweizer Landwirtschaft und mit der Verwendung von GV-Lebensmitteln unvereinbar. Sinngemäss ähnlich argumentiert auch der VKMB, dessen Stellungnahme von IP-Suisse, Bio-Suisse und Bioterra geteilt wird. Coop Schweiz regt zudem an, die Wahrnehmung dieser Einzigartigkeit sei zukünftig noch zu stärken, beispielsweise durch eine Änderung der allzu restriktiven Kennzeichnungsverordnung. Auch BIO SUISSE betont, dass das GTG übergeordnete Interessen nicht torpedieren dürfe, namentlich die Positionierung im Ausland basierend auf dem hohen ökologischen Niveau sowie der Gentechnikfreiheit der Schweizer Landwirtschaftsprodukte.

Auch verschiedene andere Organisationen sind überzeugt, dass sich eine Verlängerung des Moratoriums positiv auf die Nachfrage nach schweizerischen Landwirtschaftsprodukten im In- und Ausland auswirke (aefu; Basler Appell gegen Gentechnologie; Bioterra; EcoSolidar; Gen Au Rheinau; Greenpeace; GRÜNE; pro natura; SVS/Bird Life; SAG; SP; SKS; STOP OGM; Uniterre; WWF Schweiz).

Aus Sicht der BAER AG habe sich das Moratorium sowohl bezüglich des Vertrauens der Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten wie auch im Export bestens bewährt. Auch die neue Besitzerin der BAER AG, die weltweit tätige französische Lactalis-Gruppe, bestätige den Vorteil einer gentechnikfreien Produktion in der Schweiz und messe dem gentechnikfreien Produktionsstandort Schweiz hohen Wert zu.

Situation in der EU

Für BIO SUISSE zeigt sich im europäischen Kontext, dass der Widerstand gegen Gentechnik-Erzeugnisse enorm ist und Widerstand heisst auch immer massive Verzögerung der politischen Prozesse (BIO SUISSE). Auch andere Organisationen verweisen in ihrer

Stellungnahme auf die anhaltende Blockadesituation im Bewilligungsprozedere in der EU (aefu; Basler Appell gegen Gentechnologie; EcoSolidar; Gen Au Rheinau; Greenpeace; GRÜNE; SVS/Bird Life; SAG; SP; SKS; STOP OGM; Uniterre; WWF Schweiz).

Viele Vernehmlassungsteilnehmer weisen darauf hin, dass der Forschungsstandort Schweiz auch längerfristig nicht vom Moratorium betroffen sei, im Gegenteil habe die Risikoforschung mit GVO durch das Moratorium von erhöhten finanziellen Ressourcen profitieren können (aefu; Basler Appell gegen Gentechnologie; EcoSolidar; Gen Au Rheinau; Greenpeace; GRÜNE; pro natura; SVS/Bird Life; SAG; SP; SKS; WWF Schweiz). Ausserdem könnten Freisetzungsvorhaben weiterhin durchgeführt werden (Uniterre). Darüber hinaus sei der Abstand von Gentech-Kulturen zu Naturschutzgebieten nicht geregelt, diese Diskussion sei in der Schweiz noch zu führen (aefu; Basler Appell gegen Gentechnologie; EcoSolidar; Gen Au Rheinau; Greenpeace; GRÜNE; pro natura; SVS/Bird Life; SAG; SP; SKS; WWF Schweiz). Und auch das Umweltmonitoring zur Überwachung möglicher Umweltfolgen sei nicht praxisreif (aefu; Basler Appell gegen Gentechnologie; EcoSolidar; Gen Au Rheinau; Greenpeace; GRÜNE; pro natura; SVS/Bird Life; SAG; SP; SKS; STOP OGM; WWF Schweiz).

Ergänzende Bemerkungen zu Art. 37a neu GTG:

Der Basler Appell gegen Gentechnologie weist darauf hin, dass er sich grundsätzlich gegen jeglichen Einsatz gentechnisch veränderter Organismen einsetze, weshalb er auch die Moratoriumsinitiative nicht mitgetragen habe. Auch Greenpeace betont, dass sie aufgrund der in ihrer Stellungnahme aufgeführten Gründe ein grundsätzliches Verbot des Anbaus oder Inverkehrbringens von gentechnisch veränderten Organismen fordern und legen eine umfangreiche Liste von Literaturquellen bei, die eine Umweltgefährdung durch den Anbau von Gentech-Pflanzen belegen.

4.2.3.3 Ablehnung des Vorschlags des Bundesrates

Andere Fachverbände, Parteien, Wirtschaftsorganisationen und eidgenössische Institutionen lehnen eine Verlängerung des Freisetzungsmoratoriums ab und beantragen die ersatzlose Streichung des Artikels. Sie begründen diesen Antrag wie folgt:

Gefährdung des Wirtschafts- und Technologiestandortes Schweiz / Innovationsfeindlichkeit

Viele Organisationen sind überzeugt das Gentech-Moratoriums gefährde den Forschungs-, Technologie- und Wirtschaftsstandort Schweiz (SGV; economiesuisse; FDP; Gen Suisse; Handelskammer beider Basel), indem Innovation oder der Erwerb von Know-How (Gen Suisse) gefährdet werde (Gen Suisse, SGCI; syngenta). Für die Gen Suisse gewinne mit der steigenden Nutzung auch die Forschung und Innovation im Bereich der grünen Biotechnologie weltweit an Bedeutung, sie verweist auf weltweit geplante Investitionen in Millionenhöhe.

In Bezug auf die Landwirtschaft setze eine Verlängerung des Moratoriums das falsche Signal hinsichtlich Wichtigkeit von Innovation und technologischem Fortschritt (Syngenta). Damit werde die Schweizer Landwirtschaft geschwächt und es gehe Zeit verloren, um ihr neue Impulse zu verleihen. Denn neue Technologien würden einen wichtigen Beitrag zu deren Konkurrenzfähigkeit leisten, z.B. böten GVO Lösungen für die Kartoffelfäule oder den Feuerbrand (economiesuisse; Gen Suisse). Für CSST, Internutrition, SGCI und SVP ist die Konkurrenzfähigkeit der Schweizer Landwirtschaft durch Verbote von Technologien nicht gewährleistet.

Einige Vernehmlassungsteilnehmer verweisen darauf, dass eine Verlängerung des Moratoriums zur ablehnenden Haltung der Öffentlichkeit gegenüber Gentechnik beitrage (konsortium-weizen.ch) und dadurch eine Missstimmung ausgelöst werde, die für die Landwirtschaft, die Forschung und die Industrie äusserst schädlich und kontraproduktiv

ausfalle (VSF). Ein Verbot würde diese mittlerweile bewährte Technologie stigmatisieren und das Klima für eine innovative und kreative Schweiz mit einem entsprechenden Forschungs- und Arbeitsplatz nicht gewährleisten (Internutrition);

Für economiesuisse handle die Regierung durch das Hinausschieben eines definitiven Entscheids technologiefeindlich, womit sie der Schweizerischen Volkswirtschaft als ganzes schade. Auch Gen Suisse betont die grosse volkswirtschaftliche Bedeutung für die Schweiz von Innovationen und Technologietransfer und führt an, dass ein Anwendungsverbot für eine Technologie einen Technologietransfer praktisch unmöglich mache.

Gefährdung des Forschungsstandortes Schweiz

Für die SVP sendet eine Verlängerung des Moratoriums negative Signale an den Forschungsstandort Schweiz. Auch für syngenta unterbindet die der Vorlage zugrunde liegende kritische Grundhaltung sowie das durch das Moratorium gesetzlich verankerte Technologieanwendungsverbot die unternehmerische Forschungs- und Innovationstätigkeit, hat diese negative Ausstrahlung auf die Forschungstätigkeit an schweizerischen Hochschulen und setzt im internationalen Umfeld zweifelhafte Signale. Besonders an den wissenschaftlichen Nachwuchs sende eine Verlängerung des Moratoriums das falsche Signal aus, Pflanzenbiotechnologie sei kein attraktiver Wissenschaftszweig (ETH Rat; Gen Suisse). Andere Organisationen verweisen darauf, dass bereits jetzt die Forschung im Bereich der grünen Gentechnologie in der Schweiz durch das bestehende Moratorium stark behindert wird und Erfahrungen mit dem gegenwärtigen Moratorium insofern nachteilige Auswirkungen zeigten, indem die Zahl der Schweizer Studierenden und Doktorierenden in der Pflanzenbiotechnologie gegen Null tendiere (CSST; ETH Rat; FDP; Gen Suisse; Handelskammer beider Basel; konsortium-weizen.ch). Dies sei besonders kritisch, weil damit der Kompetenzerhalt, insbesondere um allfällige zukünftige Freisetzungsgesuche zu beurteilen, gefährdet sei (ETH Rat; Gen Suisse; Handelskammer beider Basel). Dagegen könne ein Verzicht auf eine Verlängerung ein Signal an die Forschung geben, dass sich Investitionen in die Entwicklung neuer Technologien in der Schweiz lohnen (fial).

Moratorium ist nicht mit Bundesverfassung vereinbar

Für verschiedene Organisationen ist das Moratorium weder erforderlich noch ausgewogen und damit unverhältnismässig, und stellt damit einen verfassungsmässig fragwürdigen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit dar (economiesuisse; Internutrition; SGCI; syngenta). Auch sei das Moratorium mit der Bundesverfassung nicht vereinbar, da angesichts des verfügbaren globalen Wissensstands kein Anlass bestünde, jegliches Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten landwirtschaftlichen Produktionsmitteln als Missbrauch im Sinne von Art. 120 Abs. 1 Bundesverfassung zu qualifizieren. Damit dürfe der Bund nicht einschränkend eingreifen (Internutrition; SGCI).

Moratorium ist nicht vereinbar mit internationalen Verpflichtungen

Das Moratorium sei nicht kompatibel mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz, z.B. im Rahmen der WTO (Internutrition; fial; SGCI) oder im Rahmen des Cartagena-Protokolls (Internutrition; SGCI).

Globale Herausforderungen an die Landwirtschaft

Allgemein benötigten weltweit veränderte Rahmenbedingungen Innovationen, z.B. seien gegen Preissteigerungen und allgemein im Kampf gegen die Ernährungskrise alle verfügbaren Möglichkeiten, Ideen und Technologien einzusetzen, um Lösungen zu suchen (Internutrition; SGCI; Syngenta). So zeichneten sich in der grünen Gentechnologie Chancen ab, um den wachsenden Anforderungen an eine nachhaltige Produktion auf anspruchsvolleren Böden, unter sich verändernden klimatischen Bedingungen oder unter Verknappung der Wasserressourcen zu entsprechen (ETH Rat; Internutrition). Auch für die FDP leistet die grüne Gentechnologie im Kampf gegen den Welthunger sowie im Bezug auf die Sicherung der Welternährung einen unverzichtbaren Beitrag. Die Schweizer Landwirtschaft könne sich den globalen Herausforderungen und der Ernährungssicherung in Zukunft nicht entziehen. Sie müsse sich auch einer Verantwortung

auf globaler Ebene stellen und dazu brauche es eine innovative und zukunftsweisende Forschung, die nicht durch ein Moratorium behindert wird (konsortium-weizen.ch). Dagegen trage die Verlängerung des Moratoriums nicht dazu bei, nachhaltige Lösungen für die Probleme und Herausforderungen der Schweizer und globalen Landwirtschaft zu finden (konsortium-weizen.ch). Auch die Schweizer Forschung solle weiterhin einen Beitrag zur Lösung für drängende Probleme im Bereich Ernährung (z.B. durch die Herstellung trockenresistenter Sorten oder Nährstoff-angereicherter Arten) sowie im Bereich Klimaschutz und nachhaltige Landwirtschaft leisten können (Gen Suisse).

Schutz vor GVO ist gewährleistet

Der Schutz von Mensch, Tier und Umwelt werde bereits durch das äusserst strenge Bewilligungsregime des GTG sichergestellt (CSST; economiesuisse; FDP; fial; Internutrition; SGCI; SVP). Auch die CVP befürwortet eine gesetzliche Regelung im GVO-Bereich, erachtet das bestehende GTG aber für ausreichend, da es bereits ein angemessenes Korsett und eine effektive Kontrolle darstellt. Eine konsequente Anwendung des GTG und der Freisetzungsverordnung verhindere schon jetzt eine Nutzung von GVO, die gemäss aktuellem Kenntnisstand Gefahrenpotentiale bergen könnten (Akademien der Wissenschaften Schweiz; SGV; FDP). Darüber hinaus seien der Genuss und der Anbau von gentechnisch veränderten Produkten unter den bisherigen Voraussetzungen bedenkenlos; weltweit konsumierten Millionen von Menschen bereits seit Jahren gentechnisch veränderte Produkte, ohne dass eine Beeinträchtigung der Gesundheit oder der Umwelt festgestellt wurde, welche spezifisch auf die Anwendung von Gentechnik in der Landwirtschaft zurückzuführen sei (FDP; Gen Suisse; konsortium-weizen.ch; VSG).

Moratorium ist wissenschaftlich nicht begründbar

Es gebe genügend Grundlagen und Erfahrungen aus dem Ausland, um einen grundsätzlichen Entscheid über den Umgang mit gentechnisch veränderten Pflanzen (Handelskammer beider Basel; Internutrition; SGCI) bzw. zugunsten des strengen Zulassungsverfahrens zu fällen (economiesuisse; fial; syngenta). Aus wissenschaftlicher Sicht gebe es keinen Grund, das Moratorium zu verlängern (economiesuisse; fial; Handelskammer beider Basel; Internutrition; SGCI; syngenta; konsortium-weizen.ch). Gerade im Bezug auf die Koexistenz existiere eine Vielzahl sehr umfangreicher Studien, neue Erkenntnisse seien in diesem Bereich nicht zu erwarten (FDP; konsortium-weizen.ch). Nach Auffassung der FDP stehe damit einer umgehenden Ausarbeitung einer Koexistenz-Verordnung nichts im Wege (FDP). Für das konsortium-weizen.ch ist Koexistenz angesichts des heute vorliegenden Erkenntnisstands ein politisches und kein wissenschaftliches Problem. Auch die Akademien der Wissenschaften Schweiz sowie der ETH Rat sind der Auffassung, die Resultate des NFP59 würden in ihrer Bedeutung überschätzt, indem sie zwar die Erwägungen von Politiker und Politikerinnen erleichtern könnten, aber eine politische Beurteilung nicht ersetzen würden. In diesem Zusammenhang weist die Akademien der Wissenschaften Schweiz darauf hin, dass die zentralen Resultate des NFP59 zu Sicherheit und Risikopotential von GVO sowie zur Koexistenz von GVO- mit Nicht-GVO Kulturen nach Angaben von beteiligten Forschenden zeitgerecht vorliegen werden. Für das konsortium-weizen.ch ist eine Verknüpfung der Moratoriumsverlängerung mit den Resultaten des NFP59 sachlich nicht gerechtfertigt und irreführend, dies führe zu überzogenen Erwartungshaltungen und erhöhe den politischen Druck auf das Forschungsprogramm (Gen Suisse; konsortium-weizen.ch).

Moratorium ist angesichts des langdauernden Bewilligungsverfahrens unnötig

Das mehrstufige Bewilligungsverfahren sei streng und zeitaufwändig, ein Moratorium halte Unternehmen davon ab, ein Bewilligungsverfahren zu riskieren (economiesuisse; Handelskammer beider Basel). Darüber hinaus seien aufgrund der langen Dauer der Verfahren Bewilligungserteilungen vor 2013 ohnehin nicht zu erwarten (Akademien der Wissenschaften Schweiz; ETH Rat; fial; Handelskammer beider Basel; Internutrition; SGCI; VSF). Der VSF ist überzeugt, auch ohne Moratorium wäre es bislang aufgrund der gesetzlichen Auflagen nicht zu einem Anbau von GV-Pflanzen gekommen.

Markt soll spielen

Von den Akademien der Wissenschaften Schweiz wird anerkannt, dass sich das Label „GVO-frei“ für die Landwirtschaft im aktuellen Marktumfeld positiv auswirkt, dabei sei es jedoch mindestens fraglich, ob dieser Effekt nicht auch mit einer transparenten Produktedeklaration anstelle eines Moratoriums erzielt werden könne. Die FDP ist dagegen überzeugt, dass eine gentechnikfreie Landwirtschaft in der Schweiz auch ohne Moratorium möglich ist, z.B. über eine Vereinbarung unter Bauern, freiwillig auf einen Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen zu verzichten. Grundsätzlich sollte es für die FDP jedem Bauern freistehen, selbst über den Nutzen oder den bewussten Verzicht der grünen Gentechnologie zu entscheiden und auch die SGV und die SVP sehen eine Verlängerung des Moratoriums als eine Bevormundung der Landwirtschaft und der Konsumentenschaft an. FDP und VSF würden erwarten, dass sich der Markt auch in diesem Fall selbst regeln würde und für sie ist es fragwürdig, ob überhaupt eine Nachfrage bestehen würde, welche den Anbau solcher Produkte rechtfertige.

Gentechnikfreiheit nur ein Mythos

Für die VSF wird mit dem Moratorium der Eindruck untermauert, die landwirtschaftliche Produktion und die Nahrungsmittel in der Schweiz seien GVO-frei. Dabei habe die Gentechnologie die Nahrungsmittelkette auch in der Schweiz schon längst erfasst. Ausserdem stelle eine Verlängerung des Moratoriums die Glaubwürdigkeit der Politik in Frage: in der Schweiz werde eine Technologie verhindert, jedoch Importe von Nahrungsmitteln akzeptiert, die genau mit dieser geächteten Technologie hergestellt wurden.

Ausserdem wird angeführt, dass eine Verlängerung des Gentech-Moratoriums der erste Schritt zu einem definitiven Verbot sein könne (SGV; Handelskammer beider Basel; SVP) und dass in wirtschaftlichen schwierigen Zeiten Technologieverbote grundsätzlich die falsche Antwort seien (Internutrition).

Ergänzende Bemerkungen bzw. Anträge zu Art. 37 a neu GTG:

Die Akademien der Wissenschaften Schweiz fordern Bundesrat bzw. Bundesrat und Parlament darüber hinaus auf, die Entwicklungen im Forschungsbereich der Pflanzen-Biotechnologie zu verfolgen und allfällige negative Signale ernst zu nehmen sowie gezielte Massnahmen zu ergreifen, um die notwendigen Kompetenzen für Risiko- und Folgenforschung von GVO-Freisetzung zu sichern.

Die Handelskammer beider Basel stellt einen Eventualantrag für den Fall, das Parlament stimme einer Verlängerung des Moratoriums bis 2013 zu. Dann dürfte eine weitere Verlängerung über diesen Zeitpunkt hinaus keinesfalls in Betracht gezogen werden, alle weiteren notwendigen Abklärungen seien bis dahin korrekt zum Abschluss zu bringen. Das konsortium-Weizen.ch regt an, bei der GTG-Änderung bisherige Vollzugserfahrungen zu berücksichtigen und für die Forschung zumutbarere Rahmenbedingungen zu schaffen. So seien insbesondere die Frage der Parteilegitimation zu konkretisieren sowie griffige Ansatzpunkte zu formulieren, wie ideelle Gruppierungen, welche Störaktionen oder Vandalenakte fördern, in die Verantwortung genommen werden können. Auch Strafbestimmungen zur Prävention von Vandalenakten seien zu formulieren.

5 ANHÄNGE

6 Anhang A Liste der Adressaten

Konferenzielle Vernehmlassung für eine Änderung des Gentechnikgesetzes zur Verlängerung des Moratoriums in der Landwirtschaft

Procédure de consultation conférentielle relative à la modification de la loi sur le génie génétique en vue de la prolongation du moratoire pour la production agricole

Liste der Adressaten

Liste des adresses

1. Kantone / Cantons
2. Politische Parteien / Partis politiques
3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
Associations faïtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national
4. Spitzenverbände der Wirtschaft / Associations faïtières de l'économie
5. Weitere Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen
Autres associations de l'économie et associations professionnelles
6. Beschwerdeberechtigte Umweltschutzorganisationen
Organisations de protection de l'environnement habilitées à recourir
7. Bundesgericht, Eidgenössische Kommissionen und Institutionen
Tribunal fédéral, institutions et commissions fédérales
8. Weitere interessierte Kreise
Autres milieux intéressés

1. Kantone und Fürstentum Liechtenstein / Cantons et Principauté du Liechtenstein

- Staatskanzlei des Kantons Zürich, Kaspar Escher-Haus, 8090 Zürich
- Staatskanzlei des Kantons Bern, Postgasse 68, 3000 Bern 8
- Staatskanzlei des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern
- Standeskanzlei des Kantons Uri, Postfach, 6460 Altdorf 1
- Staatskanzlei des Kantons Schwyz, Postfach, 6431 Schwyz
- Staatskanzlei des Kantons Obwalden, Rathaus, 6060 Sarnen
- Staatskanzlei des Kantons Nidwalden, Rathaus, 6370 Stans
- Regierungskanzlei des Kantons Glarus, Rathaus, 8750 Glarus
- Staatskanzlei des Kantons Zug, Postfach 156, 6301 Zug
- Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg, Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg
- Staatskanzlei des Kantons Solothurn, Rathaus, 4509 Solothurn
- Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt, Rathaus, Postfach, 4001 Basel
- Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal
- Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen, Rathaus, 8200 Schaffhausen
- Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden, Regierungsgebäude, Postfach, 9102 Herisau
- Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden, Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Staatskanzlei des Kantons St. Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St. Gallen
- Standeskanzlei des Kantons Graubünden, Reichsgasse 35, 7001 Chur
- Staatskanzlei des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5000 Aarau
- Staatskanzlei des Kantons Thurgau, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld
- Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino, Piazza Governo, 6501 Bellinzona
- Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud, Château cantonal, 1014 Lausanne
- Chancellerie d'Etat du Canton du Valais, Palais du Gouvernement, 1950 Sion
- Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel, Château, 2001 Neuchâtel
- Chancellerie d'Etat du Canton de Genève, Rue de l'Hôtel-de-Ville 2, 1211 Genève 3
- Chancellerie d'Etat du Canton du Jura, Rue du 24-Septembre 2, 2800 Delémont
- Konferenz der Kantonsregierungen, Sekretariat, Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 444, 3000 Bern 7
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Ressort Umwelt, Regierungsgebäude, FL-9490 Vaduz
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Fachstelle für biologische Sicherheit, Walcheter, 8090 Zürich
- Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz, Mühllentalstrasse 184, Postfach, 8201 Schaffhausen
- Amt für Lebensmittelkontrolle des Kantons Zug, Zugerstrasse 50, Postfach 262, 6312 Steinhausen
- Amt für Lebensmittelkontrolle des Kantons St. Gallen, Abteilung Gifte und Stoffe, Blarerstrasse 2, 9001 St. Gallen
- Amt für Umwelt, Abteilung Stoffe, Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn
- Amt für Umwelt und Energie des Kantons Obwalden, Dorfplatz 4a, Postfach 1661, 6061 Sarnen
- Amt für Umweltschutz des Kantons Luzern, Postfach, 6002 Luzern
- Amt für Umweltschutz des Kantons Zug, Verwaltungsgebäude 1, Aabachstrasse 5, Postfach, 6301 Zug
- Amt für Umweltschutz des Kantons Uri, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf
- Amt für Umweltschutz des Kantons Glarus, Postgasse 29, 8750 Glarus
- Amt für Umweltschutz des Kantons St. Gallen, Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen
- Amt für Umweltschutz des Kantons Nidwalden, Engelbergstrasse 34, Postfach 1240, 6371 Stans
- Amt für Umweltschutz des Kantons Appenzell Ausserrhoden, Kasernenstrasse 17, 9102 Herisau
- Amt für Umweltschutz des Kantons Appenzell Innerrhoden, Gaiser Strasse 8, 9050 Appenzell
- Amt für Umweltschutz FL, Abteilung umweltgefährdende Stoffe, Abfälle, Altlasten, Störfallvorsorge, Postfach 684, FL-9490 Vaduz
- Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal
- Divisione dell'ambiente, Sezione per la protezione dell'aria, dell'acqua, e del suolo, Via Salvioni 2a, 6501 Bellinzona
- Kantonales Labor und Lebensmittelkontrolle Graubünden, Planaterrastrasse 11, 7000 Chur
- Kantonales Labor Aargau, Sektion Chemie- und Biosicherheit, Kunsthausweg 24, 5000 Aarau
- Kantonales Laboratorium Bern, Abteilung Umweltschutz und Gifte, Muesmattstrasse 19, Postfach, 3000 Bern 9
- Kantonales Laboratorium BS, Kontrollstelle für Chemie- und Biosicherheit, Kannenfeldstrasse 2, 4012 Basel

- Kantonales Laboratorium TG, Fachstelle Biosicherheit, Spannerstrasse 20, 8510 Frauenfeld
- Kantonales Laboratorium Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8030 Zürich
- Laboratoire cantonal de Neuchâtel, Rue J.-de-Hochberg 5, Case postale, 2001 Neuchâtel
- Laboratoire cantonal du canton de Fribourg, Chemin du Musée 15, 1700 Fribourg
- Laboratoire cantonal du canton de Valais, Rue Pré-d'Amédée 2, 1950 Sion
- Laboratorium der Urkantone, Föhneneichstrasse 15, Postfach 363, 6440 Brunnen
- Office cantonal de l'inspection et des relations du travail, Rue Ferdinand-Hodler 23, Case postale, 1211 Genève 3
- Office des eaux et de la protection de la nature, Les Champs-Fallats, 2882 St-Ursanne
- Service de la protection de l'environnement, Rue du Tombet 24, Case postale 145, 2034 Peseux
- Service de l'environnement, Route de la Fonderie 2, 1700 Fribourg
- Service de l'environnement et de l'énergie du canton de Vaud, Chemin des Boveresses 155, 1066 Epalinges
- Service des arts et métiers et du travail, Rue du 24-Septembre 1, 2800 Delémont 1
- Service social de protection des travailleurs et des relations du travail, Rue des Cèdres 5, Case postale, 1951 Sion
- Erfa Bio, Dr. Eric Dumermuth, Kantonales Laboratorium Basel-Stadt, Kontrollstelle für Chemie- und Biosicherheit, Kannenfeldstrasse 2, Postfach, 4012 Basel
- Office Phytosanitaire Cantonal, Mr Robert Poitry, 2053 Cernier

2. Politische Parteien / Partis politiques

BDP Bürgerlich-Demokratische Partei der Schweiz PBD Parti Bourgeois-Démocratique Suisse	BDP Schweiz Postfach 119 3000 Bern 6
CVP Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz PDC Parti démocrate-chrétien suisse PPD Partito popolare democratico svizzero PCD Partida cristiandemocrata svizra	Postfach 5835 3001 Bern
FDP Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz PRD Parti radical-démocratique suisse PLR Partito liberale-radical svizzero PLD Partida liberaldemocrata svizra	Sekretariat Fraktion und Politik Neuengasse 20 3011 Bern
SP Schweiz Sozialdemokratische Partei der Schweiz PS Parti socialiste suisse PS Partito socialista svizzero PS Partida socialdemocrata da la Svizra	Postfach 7876 3001 Bern
SVP Schweizerische Volkspartei UDC Union Démocratique du Centre UDC Unione Democratica di Centro PPS Partida Populara Svizra	Postfach 8252 3001 Bern
CSP Christlich-soziale Partei PCS Parti chrétien-social PCS Partito cristiano sociale PCS Partida cristian-sociala	Urs Perler Bodenmattstrasse 140 3185 Schmitten

EDU Eidgenössisch-Demokratische Union UDF Union Démocratique Fédérale UDF Unione Democratica Federale	Postfach 3601 Thun
EVP Evangelische Volkspartei der Schweiz PEV Parti évangélique suisse PEV Partito evangelico svizzero PEV Partida evangelica da la Svizra	Postfach 3467 8021 Zürich
Grüne Partei der Schweiz Les Verts Parti écologiste suisse I Verdi Partito ecologista svizzero La Verda Partida ecologica svizra GB Grünes Bündnis AVeS: Alliance Verte et Sociale AVeS: Alleanza Verde e Sociale	Waisenhausplatz 21 3011 Bern
Grünliberale Zürich	Asylstrasse 41 8032 Zürich
Lega dei Ticinesi	Norman Gobbi casella postale 64 6776 Piotta
LPS Liberale Partei der Schweiz PLS Parti libéral suisse PLS Partito liberale svizzero PLC Partida liberal-conservativa svizra	Postfach 7107 3001 Bern
PdAS Partei der Arbeit der Schweiz PST Parti suisse du Travail – POP PSdL Partito svizzero del Lavoro PSdL Partida svizra da la lavur	25, Vieux-Billard 1211 Genève 8
Alternative Kanton Zug	Postfach 4805 6304 Zug

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Associations faitières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national

- Schweizerischer Gemeindeverband, Postfach, 3322 Urtenen-Schönbühl
- Schweizerischer Städteverband, Florastrasse 13, 3000 Bern 6
- Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete, Postfach 7836, 3001 Bern

4. Spitzenverbände der Wirtschaft / Associations faitières de l'économie

- avenir-suisse, Giessereistrasse 5, 8004 Zürich
- economiesuisse, Verband der Schweizer Unternehmen, Hegibachstr. 47, Postfach, 8032 Zürich
- Kaufmännischer Verband Schweiz (KV Schweiz), Hans-Huber-Strasse 4, Postfach 1853, 8027 Zürich
- Schweizerischer Gewerbeverband (SGV), Schwarztorstrasse 26, Postfach 2721, 3001 Bern
- Schweizerischer Arbeitgeberverband, Hegibachstr. 47, Postfach, 8032 Zürich
- Schweizerischer Bauernverband (SBV), Laurstr. 10, 5200 Brugg
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB), Monbijoustr. 61, Postfach, 3000 Bern 23
- SGCI, Schweizerische Gesellschaft für Chemische Industrie, Nordstrasse 15, Postfach 328, 8035 Zürich
- Travail.Suisse, Hopfenweg 21, Postfach 5775, 3001 Bern
- Schweizerische Bankiervereinigung (SBV), Postfach 4182, 4002 Basel

5. Weitere Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen

Autres associations de l'économie et associations professionnelles

- AGRIDEA, Av. des Jordils 1, Case postale 128, 1000 Lausanne 6
- Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Murbacherstrasse 34, Postfach 111, 4013 Basel
- Association des Groupements et Organisations Romands de l'Agriculture (AGORA), Avenue des Jordils 3, Case postale, 1000 Lausanne 6
- Association des horticulteurs de la Suisse Romande (AHSR), GPR Secrétariat horticole romand, Grand-Rue 82, Case postale, 1110 Morges
- Association Suisse des Sélectionneurs, Avenue des Jordils 1, Case postale, 1000 Lausanne 6
- Associazione consumatrici della Svizzera italiana (Acsi), Casella Postale 165, 6932 Breganzona
- Basler Appell gegen Gentechnologie, Murbacherstrasse 34, Postfach 205, 4013 Basel
- Bio Suisse, Margarethenstrasse 87, 4053 Basel
- Bioterra, Schweizerische Gesellschaft für biol. Landbau, Dubsstrasse 33, 8003 Zürich
- Christlich-Nationaler Gewerkschaftsbund der Schweiz, Postfach 2630, 3001 Bern
- Erklärung von Bern, Quellenstrasse 25, Postfach 177, 8031 Zürich
- Fédération Romande des consommateurs FRC, Rue de Genève 7, Case postale 2820, 1002 Lausanne
- Fédération suisse des producteurs de céréales, Secrétariat, La Fin d'Amont, 1553 Châtonnaye
- Fenaco, Erlachstrasse 5, Postfach, 3001 Bern
- Fial, Föderation der Schweiz. Nahrungsmittel-Industrien, Postfach, 3000 Bern 16
- Gastro Suisse, Blumenfeldstrasse 20, 8046 Zürich
- Gensuisse, Postfach, 3000 Bern 15
- InterNutrition, Nordstrasse 15, Postfach, 8006 Zürich
- Konsumentenforum Schweiz, Grossmannstrasse 29, 8049 Zürich
- Kontaktstelle Umwelt (KSU), Schützengässchen 5, Postfach 288, 3000 Bern 7
- Landwirtschaftliche Beratungszentrale Lindau (LBL), Eschikon 28, 8315 Lindau
- SA Agricola Ticinese, Viale H. Guisan, 6500 Bellinzona
- Schweiz. Gewerkschaftsbund, Monbijoustrasse 61, 3007 Bern
- Schweizer Wissenschafts- und Technologierat (SWTR), Inselgasse 1, 3003 Bern
- Schweizerische Akademie der medizinischen Wissenschaften, Petersplatz 13, 4051 Basel
- Schweizerische Akademie der Naturwissenschaften SANW, Bärenplatz 2, 3011 Bern
- Schweizerische Akademie der technischen Wissenschaften, Seidengasse 16, Postfach, 8023 Zürich

- Schweizerische Arbeitsgruppe Gentechnologie, Hottingerstrasse 32, Postfach 1168, 8032 Zürich
- Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren-Konferenz, Gsteigstrasse 52, Postfach 3249, 8049 Zürich
- Schweizerische Vereinigung zum Schutz der kleinen und mittleren Bauern, Schützengässchen 5, Postfach, 3001 Bern
- Schweizerischer Gärtnermeisterverband (VSG), Koordinationsstelle Umweltschutz, Oeschberg, 3425 Koppigen
- Schweizerischer Getreideproduzentenverband, Effingerstrasse 16, 3008 Bern
- Schweizerischer Landfrauenverband (SLFV), Laurstr. 10, Postfach 167, 5201 Brugg
- Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, Wildhainweg 20, 3001 Bern
- Schweizerischer Verband der Umweltfachleute (SVU-ASEP), Geschäftsstelle, Brunngasse 60, Postfach, 3000 Bern 8
- Stiftung für Konsumentenschutz (SKS), Monbijoustrasse 61, 3007 Bern
- swissem Schweizerischer Saatgutproduzenten-Verband, Le Château, Rte de Portalban 40, 1567 Delley
- Syngenta International AG, Public Affairs Manager, Schwarzwaldallee 215, P.O. Box, CH-4002 Basel
- Union des producteurs suisses, Secrétariat Mr Gérard Vuffray, L'Allemagne, 1345 Le Lieu
- Verband der Kantonschemiker der Schweiz, Dr. Hans Rudolf Hunziker, Blarerstr. 2, 9001 St.-Gallen
- Verband des Schweizer Getreide- und Futtermittelhandels (VSGF), Postfach 35, 4009 Basel
- Verband Schweizerischer Bienenzüchtervereine, Krattigstrasse 55, 3700 Spiez
- Verband schweizerischer Gemüseproduzenten (VSGP), Kapellenstrasse 5, Postfach 8617, 3001 Bern
- Verband Schweizerischer Saatgut- und Jungpflanzenfirmen, Postfach 344, 8401 Winterthur
- Verband Zoologischer Fachgeschäfte der Schweiz, Güterstrasse 199, 4053 Basel
- Vereinigung für Umweltrecht, Postfach 2430, 8026 Zürich
- Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten (VSF), Bernstrasse 55, Postfach, 3052 Zollikofen
- VSG Verband schweizerischer Gärtnermeister, Forchstrasse 287, 8029 Zürich

6. Beschwerdeberechtigte Umweltschutzorganisationen Organisations de protection de l'environnement habilitées à recourir

- Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Murbacherstrasse 34, 4056 Basel
- Greenpeace Schweiz, Heinrichstrasse 147, Postfach, 8031 Zürich
- Helvetia Nostra, Case postale, 1820 Montreux 1
- Naturfreunde Schweiz (NFS), Zentralsekretariat, Pavillonweg 3, 3012 Bern
- Praktischer Umweltschutz Schweiz (PUSCH), Hottingerstr. 4, Postfach 211, 8024 Zürich
- Pro Natura, Postfach, 4018 Basel
- Pro Campagna, Schweizerische Organisation zur Pflege der Bau- und Wohnkultur, Utzigmattweg 10, 6460 Altdorf
- Rheinaubund, Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Natur- und Heimat, Weinsteig 192, Postfach 1157, 8201 Schaffhausen
- Schweizer Vogelschutz (SVS), Geschäftsstelle, Wiedingstrasse 78, Postfach, 8036 Zürich
- Schweizerische Gesellschaft für Umweltschutz (SGU), Merkurstr. 45, Postfach, 8032 Zürich
- Schweizerische Vereinigung für Landesplanung (VLP), Seilerstrasse 22, 3011 Bern
- Schweizerische Greina-Stiftung (SGS), Postfach 2272, 8033 Zürich
- Schweizerische Vereinigung für Gesundheits- und Umwelttechnik, Postfach, 8010 Zürich
- Schweizerischer Fischerei-Verband (SFV), Seilerstr. 27, 3011 Bern
- Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL), Hirschengraben 11, 3011 Bern
- Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA), Strassburgstrasse 10, Postfach 2443, 8026 Zürich
- WWF Schweiz, Hohlstr. 110, Postfach, 8010 Zürich

7. Bundesgericht, Eidgenössische Kommissionen und Institutionen Tribunal fédéral, institutions et commissions fédérales

- Agroscope Reckenholz-Tänikon ART, Eidg. Forschungsanstalt für Agrarökologie und Landbau, Reckenholzstrasse 191, 8046 Zürich
- Agroscope Reckenholz-Tänikon ART, Eidg. Forschungsanstalt für Agrarwirtschaft und Landtechnik, 8356 Ettenhausen
- Agroscope ACW, Eidg. Forschungsanstalt für Obst, Wein- und Gartenbau, Postfach 185, 8820 Wädenswil
- Agroscope Liebefeld-Posieux ALP, Eidg. Forschungsanstalt für Nutztiere und Milchwirtschaft (APL) Zentrum für Bienenforschung, Dr Olivier Gallmann, Sicherheit und Qualität, Schwarzenburgstrasse 161, 3003 Bern
- Agroscope ACW Changins, 1260 Nyon
- Bundesamt für Berufsbildung und Technologie, BBT, Effingerstrasse 27, 3003 Bern
- Bundesamt für Energie, BFE, 3003 Bern
- Bundesamt für Gesundheit, BAG, 3003 Bern
- Bundesamt für Justiz, BJ, 3003 Bern
- Bundesamt für Veterinärwesen, BVET, Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
- Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung, Belpstrasse 53, 3003 Bern
- Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit, DEZA, Freiburgstrasse 130, 3003 Bern
- EAWAG, Überlandstrasse 133, 8600 Dübendorf
- Eidg. Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH), c/o BUWAL, 3003 Bern
- Eidg. Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS), c/o BUWAL, 3003 Bern
- Eidg. Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL), Zürcherstrasse 111, 8903 Birmensdorf
- Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK), c/o BUWAL, 3003 Bern
- Eidgenössischer Datenschutzbeauftragter, Feldeggweg 1, 3003 Bern
- Eidgenössisches Büro für Konsumentenfragen, Effingerstrasse 27, 3003 Bern
- Fibl, Forschungsinstitut für biologischen Landbau, Ackerstrasse, 5070 Frick
- Generalsekretariat des EDA, Bundeshaus Ost, 3003 Bern
- Generalsekretariat des EDI, Inselgasse 1. CH-3003 Bern
- Generalsekretariat des EFD, Bundesgasse 3, 3003 Bern
- Generalsekretariat des EJPD, Bundeshaus West, 3003 Bern
- Generalsekretariat des EVD, Bundeshaus Ost, 3003 Bern
- Generalsekretariat des VBS, Bundeshaus Ost, 3003 Bern
- Integrationsbüro des EDA/EVD, Bundeshaus Ost, 3003 Bern
- Parlamentsdienste, Parlamentsgebäude, 3003 Bern
- Schweiz. Bundesbahnen (SBB), Hochschulstr. 6, 3000 Bern 65
- Schweizerische Bundeskanzlei, Bundeshaus West, 3003 Bern
- Schweizerisches Bundesgericht, Postfach, 1001 Lausanne
- Seco, Staatssekretariat für Wirtschaft, Effingerstrasse 1, 3003 Bern
- Staatssekretariat für Bildung und Forschung SBF, Hallwylstrasse 4, 3003 Bern
- Wettbewerbskommission, Sekretariat, Monbijoustrasse 43, 3003 Bern

8. Weitere interessierte Kreise / Autres milieux intéressés

- Coop, Hauptsitz, Thiersteinallee 14, 4002 Basel
- Denner AG, Grubenstrasse 10, 8045 Zürich
- Maus Frères SA, 6 rue de Cornavin, 1201 Genève
- Migros Genossenschafts-Bund, Limmatstr. 152, 8005 Zürich
- Aldi Suisse AG, Postfach 150, 8423 Embrach-Embraport

7 Anhang B Verzeichnis der Abkürzungen der Anhörungsteilnehmer

AGORA	Association des Groupements et Organisations Romands de l'Agriculture
AEFU	Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz
AGRIFUTURA	Associazione di agricoltori ticinesi
AG	Regierungsrat des Kantons Aargau
AI	Standeskommission des Kantons Appenzell-Innerrhoden
AR	Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden
BDP	Bürgerlich-Demokratische Partei der Schweiz
BE	Regierungsrat des Kantons Bern
BFK	Büro für Konsumentenfragen
BL	Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
BPUK	Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz
BS	Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt
CSP	Christlich-soziale Partei
CSST	Conseil Suisse de la Science et de la Technologie
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
EDU	Eidgenössisch-Demokratische Union
EFBS	Eidg. Fachkommission für biologische Sicherheit
EKAH	Eidg. Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich
ENHK	Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission
EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz
fial	Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien
FR	Le Conseil d'État du Canton Fribourg
GB	Grünes Bündnis
GE	Le Conseil d'État de Genève
GL	Abteilung Landwirtschaft des Kantons Glarus
GLP	Grünliberale Partei
GR	Regierung des Kantons Graubünden
GRÜNE	Grüne Partei der Schweiz
JU	Gouvernement de la République et Canton du Jura
KVP	Katholische Volkspartei Schweiz
LPS	Liberale Partei der Schweiz
LU	Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern
NE	Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel
NW	Landammann und Regierungsrat des Kantons Nidwalden
OW	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Obwalden
PdAS	Partei der Arbeit der Schweiz
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
SAG	Schweizerische Arbeitsgruppe Gentechnologie
SBKV	Schweizerischer Bäcker-Konditorenmeister-Verband SBKV;
SBLV	Schweizerische Bäuerinnen- und Landfrauenverband
SBV	Schweizerischer Bauernverband
SFF	Schweizerischer Fleisch-Fachverband
SG	Regierung des Kantons St. Gallen
SGCI	Schweizerische Gesellschaft für Chemische Industrie – Chemie Pharma Schweiz
SGPV – FSPC	Schweizerischer Getreideproduzentenverband – Fédération suisse des producteurs de céréales
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband (Dachorganisation der Schweizer KMU)
SH	Regierungsrat des Kantons Schaffhausen

SKS	Stiftung für Konsumentenschutz
SNF	Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung
SO	Regierungsrat des Kantons Solothurn
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SVP	Schweizerische Volkspartei
SVS/Bird Life	Schweizer Vogelschutz / Bird Life Schweiz
STOP OGM	Stop OGM Coordination romande sur le génie génétique
SZ	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schwyz
TI	Il Consiglio di della Repubblica e Cantone del Ticino
UR	Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri
VD	Le Conseil d'État du Canton de Vaud
VKMB	Schweizerische Vereinigung zum Schutz der kleinen und mittleren Bauern
VS	Département de l'économie et du territoire du Canton de Valais
VSF	Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten
WEKO	Wettbewerbskommission
WSL	Eidg. Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft
ZG	Regierungsrat des Kantons Zug
ZH	Regierungsrat des Kantons Zürich